

Fördergeldservice Heiztechnik im Wohngebäude

Hinweise zur Übergangsregelung der KfW

Seit dem 01.01.2024 gilt die neue Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM).

aktueller Hinweis

! **Zurzeit ist eine Antragstellung bei der KfW nicht möglich.**

Zur Vorbereitung erfassen wir Ihre eingereichten Antragsdaten bereits jetzt, vorbehaltlich der endgültigen und noch nicht veröffentlichten Förderdetails zur Heiztechnik der KfW. Sind weitere Angaben zur Antragstellung erforderlich werden diese nachgefordert.

Erste Anträge für selbstgenutzte Einfamilienhäuser werden voraussichtlich ab 27.02.2024 möglich sein.

Neue Heizungsförderung soll stufenweise im Jahr 2024 starten.

- ▶ Für Privatpersonen, die Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und dieses selbst bewohnen (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz) können wir voraussichtlich **ab dem 27.02.2024** einen **Antrag** auf die neue Heizungsförderung **stellen**.
- ▶ Für weitere Antragstellergruppen (Private Vermieter in Einfamilienhäusern, Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen und Kommunen) wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

Das Vorgehen bis zum 31. August 2024 (Übergangsregelung):

Für Anträge zur Heizungsmodernisierung herrscht eine Übergangsfrist, in der Sie die **Maßnahme bereits beauftragen und beginnen können** (seit dem 29.12.2023). Bei allen Maßnahmen mit dem Vorhabenbeginn (Beauftragung des Fachbetriebs) **bis zum 31.08.2024 kann der Förderantrag bis zum 30.11.2024 nachträglich gestellt werden**.

1. **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für neue, **förderfähige Heizung** mit einem Fachunternehmen abschließen und unterschreiben.
2. Das Vorhaben umsetzen. (Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31.08.2024 möglich). Bitte beachten, dass die **Vorhabenumsetzung auf eigenes Risiko** erfolgt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
3. **Bis spätestens 30.11.2024** durch febis eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und den **Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen**. (Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeit im Förderservice. Veranlassen Sie den Antragservice rechtzeitig vor Ablauf der Frist.)
4. Die Bestätigung nach Durchführung (BnD) von febis erstellen lassen. Persönliche Identifizierung durchführen, Nachweisunterlagen bei febis einreichen und Zuschuss von der KfW erhalten.

Bei einem Vorhabenbeginn ab 1. September 2024:

1. **Einen Lieferungs- und Leistungsvertrag** für neue, **förderfähige Heizung** mit Fachunternehmen abschließen und unterschreiben. Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der **Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist.
2. Durch uns eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen und den **Zuschuss beantragen** lassen.
3. **Vorhaben** nach Erhalt der Zuschusszusage **umsetzen** und die **Bestätigung nach Durchführung (BnD) von uns erstellen lassen**.
4. **Identifizierung durchführen, Nachweisunterlagen bei uns einreichen und Zuschuss von der KfW erhalten**.

i Bei Antragstellung muss ab 01.09.2024 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, welcher eine Vereinbarung zu einer **auflösenden** oder **aufschiebenden Bedingung** in Bezug auf die Förderzusage haben muss.

Kommt es zu keiner Bewilligung durch den Fördergeber hat das folgende Konsequenzen:

Im Fall der aufschiebenden Bedingung kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.

Im Fall der auflösenden Bedingung wird der bestehende Vertrag aufgehoben.

Zusätzlich muss der Auftrag das voraussichtliche Datum der Umsetzung der zu beantragenden Maßnahme enthalten (dieses muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten liegen).

Der Baubeginn der Maßnahme sollte daher erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

i Hinweis: Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden oder ein unter dem Vorbehalt (auflösende- oder aufschiebende Bedingung) geschlossener Vertrag nichtig wird.